



Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)

Änderung vom 16. März 2018

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom 25. August 2017¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Oktober 2017²,
beschliesst:

I

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003³ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 16e

9. Abschnitt: Informationssysteme und Auswertungen

Art. 16e Informationssysteme

¹ Die Parlamentsdienste betreiben Informationssysteme zum Auswerten von Daten für die Aufgabenerfüllung der Bundesversammlung, ihrer Organe, der Ratsmitglieder und der Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate und der Parlamentsdienste.

² In den Informationssystemen nach Absatz 1 werden insbesondere Daten aus den Informationssystemen zu den parlamentarischen Beratungsgegenständen, zu den Verhandlungen, zu den Abstimmungen in den Räten und zu den Kommissionsberatungen bearbeitet und verknüpft.

³ In den Informationssystemen nach Absatz 1 können folgende Daten aus weiteren Informationsquellen verknüpft werden:

- a. Daten der Bundesverwaltung, sofern dies nach den für diese Daten in der Bundesverwaltung geltenden Datenschutz- und Informationsschutzbestim-

¹ BBl 2017 6877

² BBl 2017 6889

³ SR 171.115

mungen zulässig ist und die zuständige Verwaltungseinheit den Zugriff auf diese Daten gewährt;

- b. Daten aus öffentlichen Informationen staatlicher und privater Organisationen.

⁴ Werden klassifizierte Informationen wie Protokolle und weitere Unterlagen der Kommissionen bearbeitet, so sind die Zugriffsrechte auf diese Informationen nach den Artikeln 6a und 6b beschränkt.

Art. 16f Auswertungen und Datenbekanntgabe sowie Zugang der Bundesverwaltung

¹ Die Koordinationskonferenz legt den Umfang und die Empfängerinnen und Empfänger der Auswertungen fest.

² Sie kann der Bundesverwaltung für die Abwicklung von Geschäftsprozessen Zugang zu den Informationssystemen und den Auswertungen gewähren. Sie legt den Umfang des Zugangs fest.

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung der Bundesversammlung.

Nationalrat, 16. März 2018

Ständerat, 16. März 2018

Der Präsident: Dominique de Buman

Die Präsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Die Sekretärin: Martina Buol

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 26. November 2018 in Kraft.

10. September 2018

Koordinationskonferenz der Bundesversammlung